Rechtsgutachten

zur Frage der Aufnahme des Wolfes in das Niedersächsische Landesjagdrecht

erstellt im Auftrag von

Landvolk Niedersachsen. Landesbauernverband e. V., Hannover
Interessengemeinschaft der Weidetierhalter Deutschland, Himbergen
Pferdeland Niedersachsen GmbH, Hannover
Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e. V., Hannover
Förderverein der Deutschen Schafhaltung e. V., Berlin

von

Professor Dr. Michael Brenner
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches
Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Gliederung

I. Der Gutachtensauftrag *2*
II. Die unionsrechtlichen Vorgaben *3*
1. Das unionsrechtliche Schutzregime 3
2. Die Ausnahmeoptionen 3
III. Die mitgliedstaatliche Umsetzung *5*
IV. Folgerungen *6*
1. § 45a BNatSchG schließt jagdrechtliche Regelungen nicht aus 6
2. Bestimmung jagdbarer Tiere ist klassische jagdrechtliche Materie 7
3. Der Schutz des Jagdrechts reicht weiter 8
V. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers *9*
VI. Fazit *10*

I. Der Gutachtensauftrag

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 25. August 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vorgelegt[1], mit dem das Niedersächsische Jagdgesetz (NdsJagdG) vom 16.03.2001[2] geändert werden soll. Mit Blick auf diesen Gesetzentwurf hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtags am 23.03.2022 die Vorlage 12 vorgelegt[3]. Diese Vorlage enthält mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgestimmte Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Hierzu zählen auch Anmerkungen zur Frage der Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht.

Die Fraktionen von SPD und CDU hatten in ihrem Änderungsvorschlag vorgeschlagen, in § 5 NdsJagdG ein neue Nr. 6 einzufügen. Nach Maßgabe dieses Vorschlags würde zukünftig auch der Wolf eine nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierart darstellen.

---

[1] LT-Drucks. 18/9833.
[2] Nds. GVBl. S. 100, zul. geänd. d. G. v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019, S. 26).
[3] 82/87/1093a-82.

Da von Seiten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtags Bedenken geäußert wurden, spürt das vorliegende Gutachten der Frage nach, ob der Landesgesetzgeber durch Landesgesetz den Wolf dem Jagdrecht unterwerfen kann.

II. Die unionsrechtlichen Vorgaben

1. Das unionsrechtliche Schutzregime

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zum Ziel. Zur Verwirklichung dieses Ziels enthält die FFH-RL verschiedene Artenschutzregelungen, u. a. in Art. 12 und 13 Zugriffs- und Handelsverbote sowie in Art. 14 und 15 Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen. Zu deren Umsetzung haben die Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 1 FFH-RL ein strenges Schutzregime für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten einzuführen – wozu auch der Wolf zählt –, das u. a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet.

2. Die Ausnahmeoptionen

Ungeachtet dessen räumt Art. 16 der FFH-RL den Mitgliedstaaten für den Fall, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Möglichkeit gibt, und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Möglichkeit ein, auch von Art. 12 und 14 FFH-RL in den in Art. 16 Abs. 1 lit. a) bis e) FFH-RL näher beschriebenen Konstellationen abzuweichen. Ist mithin der Erhaltungszustand einer Population günstig und verbleibt dieser auch im Falle einer Abweichung von den Bestimmungen der Art. 12, 13 und 14 FFH-RL in einem günstigen Erhaltungszustand, so eröffnet Art. 16 Abs. 1 lit. a) bis e) FFH-RL verschiedene Ausnahmemöglichkeiten für die Mitgliedstaaten. Von Bedeutung ist dabei mit Blick auf den Wolf insbesondere Art. 16 Abs. 1 lit. b) FFH-RL, wonach in Anhang IV aufgeführte Tierarten dann zum Gegenstand einer Ausnahme gemacht werden können, wenn dies zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an sonstigen Formen von Eigentum geboten ist, sowie

Art. 16 Abs. 1 lit. c) FFH-RL, der eine Ausnahme im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt zulässt.

Festzuhalten ist daher, dass die FFH-RL den Mitgliedstaaten weitreichende Ausnahmeoptionen einräumt, die auch die Möglichkeit einschließen, Tierarten, die in Anhang IV der Richtlinie genannt sind, für eine Bejagung zu öffnen, wenn auch nur unter den in der Richtlinie genannten Voraussetzungen. Die diese Möglichkeit umsetzende mitgliedstaatliche Regelung muss freilich sicherstellen, dass die Gründe, Bedingungen und Anforderungen beachtet werden, die Art. 16 FFH-RL an eine Ausnahmeentscheidung stellt. Daher muss in der mitgliedstaatlichen Umsetzungsregelung geregelt sein, dass für den Fall einer Bejagung – mithin einer Entnahme – ein Ausnahmegrund i. S. von Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegt, dass des Weiteren keine anderweitige zufriedenstellende Lösung existiert und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zu konstatieren ist insoweit aber auch, dass die FFH-Richtlinie keine Entscheidung darüber trifft – und aufgrund der Rechtsgestaltungsautonomie der Mitgliedstaaten auch gar nicht treffen kann –, ob die Vorgaben der FFH-RL einschließlich deren Ausnahmeoptionen dem Jagdrechtsregime oder dem Naturschutzrechtsregime des betreffenden Mitgliedstaates unterworfen werden; die Entscheidung hierüber obliegt allein dem betreffenden Mitgliedstaat, und zwar unabhängig davon, ob sich die Art in einem günstigen Erhaltungszustand befindet oder nicht. Der Union kommt nicht die Kompetenz zu, darüber zu befinden, welcher mitgliedstaatlichen Rechtsmaterie umsetzungsbedürftige Rechtsakte der Union zuzuordnen sind; diese Zuordnungsentscheidung obliegt ausschließlich dem jeweiligen Mitgliedstaat. Daher können die Mitgliedstaaten auch unter besonderem Schutz stehende Wildtierarten dem Jagdrecht unterstellen oder aber ein Rechtsregime umsetzen, das eine Wildtierart sowohl dem Jagdrecht als auch dem Naturschutzrecht unterwirft, selbstredend stets unter Wahrung der Vorgaben des Art. 16 FFH-RL. Jedenfalls sind die Mitgliedstaaten keinesfalls verpflichtet – und können kompetenzrechtlich auch gar nicht verpflichtet werden –, bestimmte Wildtierarten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, ausschließ-

lich dem Naturschutzrecht zu unterstellen – zumal die FFH-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen die Bejagung auch geschützter Tierarten zulässt und damit von einer grundsätzlichen Bejagbarkeit dieser Tierarten ausgeht, auch wenn dieser Vorgang als „Entnahme" bezeichnet wird.

III. Die mitgliedstaatliche Umsetzung

Wie der einzelne Mitgliedstaat diese unionsrechtlichen Vorgaben umsetzt, obliegt mithin, wie dargelegt, seiner Entscheidungsfreiheit. Mit Blick hierauf war und ist es dem deutschen Gesetzgeber unbenommen, das unionsrechtlich vorgegebene Artenschutzrecht sowohl im Bundesnaturschutzrecht als auch im Jagdrecht zu verankern. Eine Verpflichtung, das unionsrechtliche Artenschutzrecht ausschließlich im mitgliedstaatlichen Naturschutzrecht umzusetzen, gibt es nicht. Vielmehr stellen jagdrechtlicher und naturschutzrechtlicher Artenschutz zwei voneinander zu trennende Bereiche dar, mit der Folge, dass der jagdrechtliche Artenschutz auf die Gesetzgebungskompetenz zum Jagdwesen, der naturschutzrechtliche Artenschutz hingegen auf die Gesetzgebungskompetenz zum Artenschutz gestützt wird und gestützt werden kann. Davon geht im Übrigen auch der verfassungsändernde Gesetzgeber aus, der klargestellt hat, dass das Recht des Artenschutzes nicht den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst[4]. Dies wiederum bedeutet, dass der jagdrechtliche Artenschutz als Teil des Jagdwesens der Gesetzgebungskompetenz für das Jagdwesen unterstellt ist und damit von dem allgemeinen naturschutzrechtlich fundierten Artenschutz zu trennen ist.

Dieser Zweiteilung des Artenschutzes folgt im Übrigen auch das BNatSchG. So bestimmt § 37 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, dass u. a. die Vorschriften des Jagdrechts von den Vorschriften des Kapitels 5 des BNatSchG, mithin den Bestimmungen zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, und den auf Grund dieses Kapitels 5 erlassenen Rechtsvorschriften *unberührt* bleiben. Ergänzend formuliert § 37 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, dass vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- und Fischereiberechtigten die Vorschriften des fünften Abschnitts des BNatSchG und die aufgrund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, *soweit* in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine

---

[4] BT-Drucks. 16/813, S. 11.

besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen worden sind.

Die Unberührtheitsklausel macht, wie andere Unberührtheitsklauseln auch, deutlich, dass ein bestimmter Rechtsstoff aus dem Geltungsbereich eines Gesetzes ausgeklammert sein soll[5]. Nach gängiger Lesart besagen Unberührtheitsklauseln, dass die Normen, die unberührt bleiben sollen, nicht von dem betreffenden Gesetz tangiert werden und weiterhin unverändert fortgelten sollen. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften des von der Unberührtheitsklausel umfassten Sachbereichs weiterhin anwendbar sind und durch das die Unberührtheitsklausel aufweisende Gesetz nicht verdrängt werden[6]. Hätte der Bundesgesetzgeber mit Blick auf den naturschutzrechtlich begründeten Artenschutz eine abschließende Regelung treffen wollen, so hätte es mithin einer Unberührtheitsklausel nicht bedurft.

Dies bedeutet, dass das Natur- und insbesondere das Artenschutzrecht nicht entsprechende Wertungen und Vorgaben des Jagdrechts konterkarieren dürfen. Legt daher das Jagdrecht fest, dass bestimmte Handlungen erlaubt oder untersagt sind, darf das Artenschutzrecht nicht das Gegenteil anordnen[7]. Handlungen, die nach den speziellen Regelungen der unberührt bleibenden Vorschriften erlaubt oder untersagt sind, dürfen mithin durch das Artenschutzrecht nicht verboten bzw. zugelassen werden[8]. Daher geht beispielsweise das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 BJagdG auch den artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Besitzverboten vor[9].

IV. Folgerungen

1. § 45a BNatSchG schließt jagdrechtliche Regelungen nicht aus

Die obigen Ausführungen machen zunächst deutlich, dass die Regelung des § 45a BNatSchG, die den Umgang mit dem Wolf zum Inhalt hat, nicht so verstanden werden kann, dass eine Unterstellung des Wolfes unter das Jagdrecht hierdurch ausge-

---

[5] Vgl. H. Müller, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, 2. Aufl., 1968, S. 281 f.

[6] So auch mit ausführlicher Begründung D. Meyer-Ravenstein, Die landesrechtliche Kompetenz, Tierarten zu „Wild" zu erklären und die Bedeutung der Unberührtheitsklausel des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, Agrarrecht 2000, S. 277/279 ff.

[7] S. Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 37, Rdnr. 42.

[8] So eindeutig D. Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., 2011, § 37, Rdnr. 10, unter Bezugnahme auf Louis, BNatSchG, § 20, Rdnr. 7.

[9] E. Gassner/M. Heugel, Das neue Naturschutzrecht, 2010, Rdnr. 513.

schlossen wäre. Da der jagdrechtliche und der naturschutzrechtliche Artenschutz nebeneinander stehen, kommt § 45a BNatSchG keine Ausschließlichkeitswirkung in dem Sinn zu, dass es dem Gesetzgeber verwehrt wäre, den Wolf betreffende jagdrechtliche Regelungen zu treffen. Dem jagdrechtlichen Gesetzgeber ist es vielmehr unbenommen, im (Bundes- oder Landes-)Jagdrecht Bestimmungen zu verankern, die den Wolf betreffen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass auch die Hegeverpflichtung, die eine Ausformung des Jagdrechts darstellt, nach einhelliger Auffassung eine Ausformung des Naturschutzes ist und damit ebenfalls der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben dient. § 45a BNatSchG hat – wenn man so will: lediglich – den naturschutzrechtlichen Artenschutz zum Inhalt.

2. Bestimmung jagdbarer Tiere ist klassische jagdrechtliche Materie

Aus diesem Grund ist es dem (Bundes- bzw. Landes-)Jagdgesetzgeber auch unbenommen, den Wolf in den Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aufzunehmen. Bei einer solchen Regelung handelt es sich um eine überkommene, geradezu „klassische" Materie des Jagdrechts, die von der jagdrechtlichen Gesetzgebungskompetenz umfasst ist – und diese ist weder durch das Unionsrecht noch durch das Naturschutzrecht verdrängt, im Gegenteil: Die Festlegung von Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, stellt eines der Herzstücke des Jagdrechts und insbesondere der Materie des „Jagdwesens" dar. Daher ist es dem Bundesgesetzgeber wie auch den Landesgesetzgebern unbenommen, im Rahmen der ihnen zukommenden Gesetzgebungskompetenz den Wolf dem Jagdrecht zu unterwerfen – auch wenn eine Unterstellung des Wolfes unter das Jagdrecht selbstredend nicht von der Einhaltung der Vorgaben der FFH-RL befreit. Deutlich wird dies schließlich auch daran, dass der Kreis der Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegen, aufgrund von § 2 Abs. 2 BJagdG durch die Länder erweitert werden kann.

Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass die Zuordnung des Wolfes zur Kategorie der jagdbaren Tiere ja nicht zur Folge hat, dass der Wolf auch tatsächlich bejagt werden darf – ein Aspekt, der in der öffentlichen Diskussion gerne verkannt wird. Zwar führt die Unterwerfung einer Tierart unter das Jagdrecht dazu, dass damit die ausschließliche Befugnis begründet wird, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Doch schließt die Unterstellung einer Tierart unter das Jagdrecht die Möglichkeit – und mit Blick auf

die FFH-RL für den Wolf sogar die Verpflichtung – ein, durch die Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit die Ausübung der Jagd auf den Wolf vollständig auszuschließen und auf diese Weise die Schutzvorgaben des Unionsrechts vollumfänglich umzusetzen, mithin den Wolf vor einer unbeschränkten Bejagung zu schützen. Der besondere Schutz, den die FFH-Richtlinie anordnet – insbesondere das strenge Schutzsystem nach Art. 12 der FFH-Richtlinie – kann mit anderen Worten neben dem Naturschutzrecht auch vollumfänglich durch das mitgliedstaatliche Jagdrecht umgesetzt werden.

Der strenge Schutz, der dem Wolf als streng zu schützender Art nach Anhang IV der FFH-RL zukommt, wird diesem mithin auch bei einer Unterwerfung unter das Jagdrecht bei gleichzeitiger Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit zuteil. Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen, § 22 Abs. 2 S. 1 BJagdG. Diese Ausgestaltung stellt daher keinen gesetzesinternen Widerspruch dar[10], sondern ist von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt, zumal auch auf diese Weise den Vorgaben des Unionsrechts umfassend Rechnung getragen werden kann. Eine mangelnde Systematik kann in dieser Gestaltung jedenfalls nicht gesehen werden, zumal das Unionsrecht auch die Möglichkeit einer Bejagung von streng geschützten Arten vorsieht. Der Vorwurf mangelnder Unionsrechtskonformität[11] für den Fall der Aufnahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Tierarten geht daher in die Leere.

3. Der Schutz des Jagdrechts reicht weiter

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnis, dass durch die Unterwerfung des Wolfes unter das Jagdrecht dessen rechtliche Situation gegenüber einer Nichtunterstellung sogar deutlich verbessert wird. Denn die Unterstellung unter das Jagdrecht beinhaltet die Verpflichtung des Inhabers des Jagdrechts bzw. des Jagdausübungsrechts zur Hege – und damit die Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der wildlebenden Tiere – mithin auch des Wolfes – mit dem Ziel der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturelle Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebens-

---

[10] S. Möckel/W. Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, Abschlussbericht, 2014, S. 97.

[11] So aber S. Möckel/W. Köck, Naturschutz- und Jagdrecht nach der Föderalismusreform, Abschlussbericht, 2014, S. 97.

grundlagen. Die Erhaltung des Wildbestandes schließt auch dessen Mehrung ein, soweit dies den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entspricht[12]. Insbesondere ist die Hege eine Erscheinungsform des Naturschutzes[13]. Die Unterstellung unter das Jagdrecht hat daher eine deutliche Verbesserung des Rechtsstatus wie auch des Schutzstatus der betroffenen Tierart zur Folge, mithin auch des Wolfes.

Festzuhalten ist abschließend, dass auch unter Berücksichtigung des Naturschutzrechts und insbesondere der Regelung über die Entnahme einzelner Wölfe in § 45a BNatSchG keine Bedenken gegen die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht bestehen. Wird der Wolf dem Katalog der jagdbaren Wildtierarten zugeschlagen und einer ganzjährigen Schonzeit unterworfen, so wird den unionsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung getragen und der Schutzstatus des Wolfes sogar verbessert, weil er dann der Hegeverpflichtung des Jagdrechtsinhabers und des Jagdausübungsberechtigten unterworfen ist.

Für den Fall, dass eine Entnahme eines Wolfes notwendig werden sollte, kommt § 45a Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG zur Anwendung und ermöglicht unionsrechtskonform die Entnahme einzelner Mitglieder eines Wolfsrudels.

V. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers

Aufgrund der Tatsache, dass der Wolf einer jagdrechtlichen Ausgestaltung unterworfen werden kann – selbstredend unter Wahrung der Vorgaben des EU-Rechts –, ist der Blick auf die innerstaatliche Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdrecht zu richten. Insoweit ist von Bedeutung, dass das seinerzeit als Rahmengesetz erlassene BJagdG aufgrund von Art. 125b GG als Bundesrecht fortgilt. Jedoch besitzen die Länder die Möglichkeit, auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Dies schließt die Möglichkeit ein, ein eigenes Jagdvollgesetz zu erlassen – mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine –, wie das etwa Baden-Württemberg mit dem JWMG gemacht hat und auf dieser Grundlage durch Verordnungsrecht den Kreis der jagdbaren Tierarten festzulegen. Darüber hinaus kommt den Ländern aber auch die Möglichkeit zu, an der Geltung

---

[12] Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2011, § 1 BJagdG, Rdnr. 7.
[13] Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht. Fischereirecht, 4. Aufl., 2011, § 1 BJagdG, Rdnr. 8.

des aufgrund von Art. 125b GG fortgeltenden BJagdG festzuhalten und lediglich einzelne, hiervon abweichende Regelungen zu treffen.

Von dieser Möglichkeit hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht und in § 5 des NJagdG einige Tierarten dem Jagdrecht unterworfen. Dieser Katalog kann durch den Landesgesetzgeber erweitert werden. Unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten spricht jedenfalls nichts gegen eine solche Erweiterung des landesrechtlich ausgestalteten Katalogs der jagdbaren Wildtierarten um den Wolf.

VI. Fazit

Der Aufnahme des Wolfes in den in § 5 NdsJagdG enthaltenen Katalog der nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten stehen weder unionsrechtliche noch verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Es obliegt der Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten, wie sie die Vorgaben der FFH-RL in das mitgliedstaatliche Recht umsetzen. Dies schließt das Recht ein, jagdrechtlichen und naturschutzrechtlichen Artenschutz in unterschiedlichen Gesetzen zu verankern, wovon im Übrigen sowohl der verfassungsändernde als auch der Gesetzgeber des BNatSchG ausgehen. Wird der Wolf in den Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten aufgenommen, muss indes sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FFH-RL Beachtung finden. Diesen Vorgaben kann durch die Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit für den Wolf hinreichend Rechnung getragen werden.

Professor Dr. Michael Brenner
Jena, am 5. April 2022